

Prüfhinweise Getränkeschankanlage (Pflichten Betreiber bzw. Unternehmerin/Unternehmer)

| Prüfobjekt (Anlage, Bauteil) | Prüfung, Prüffrist | Prüfumfang, insbesondere | Prüfer | (Rechts)quelle | Dokumen- tation |
|--|---|--|--|--|--------------------|
| Getränkeschankanlage - stationäre - verwendungsfertige - nicht verwendungs- fertige - in Ausschankwagen - tragbare jeweils mit Versorgung aus Druckgasflaschen oder stationären Druckbehältern | - Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermitt- lung im Rahmen der Gefährdungs- beurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre | - Ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung - Funktionsfähigkeit der sicherheits- technisch erforderlichen Bauteile | Zur Prüfung befähigte Person ¹⁾ | - § 3 Abs. 6, § 14 BetrSichV sowie - DGUV Regel 110-007 Abschnitt 6 | Ja ²⁾ |
| Verwendungsfertige Getränkeschankanlage | <u>Zusätzliche</u> <u>Aufstellungsprüfung</u> , z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest) | Sicht- und Funktionsprüfung | Geeignete, unterwiesene und beauftragte Person | ASI 6.80, Abschnitt 11.3 a) | Ja ³⁾ |

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|------------------|
| Nicht verwendungsfertige Getränkechankanlage | <u>Zusätzliche Aufstellungsprüfung</u> , z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest) | Gemäß Festlegung Betreiber, z. B. ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung, Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch erforderlichen Bauteile, Prüfnachweis der letzten Prüfung durch zur Prüfung befähigten Person liegt vor | - Zur Prüfung befähigte Person oder - Geeignete, unterwiesene und schriftlich beauftragte Person | ASI 6.80, Abschnitt 11.3 b) | Ja ³⁾ |
| Stationärer Druckbehälter für Kohlenstoffdioxid (CO ₂) | - Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend | Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (Liter x bar) und Abschnitt 7.15 sowie evtl. herstellerseitige Vorgaben | Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle | Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ und Abschnitt 7.15 | Ja ²⁾ |
| Stationärer Druckbehälter für Stickstoff (N ₂) | - Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend | Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (Liter x bar) sowie evtl. herstellerseitige Vorgaben | Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle | Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ | Ja ²⁾ |
| Druckgasflaschen (Druckgasbehälter) | Veranlassung wiederkehrender Prüfungen i. d. R. über Füllwerk (keine Betreiberpflichten) | - | - | - | - |
| Ausschanktanks (z. B. in Bier-Drive-Anlagen, Entleerung mittels CO ₂ oder Luft mit jeweils max. 3 bar) | - Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend | Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (PS x V) Tabellen 1, 4 z. B. 3 bar x 1.000 Liter → ZÜS mit - Äußerer Prüfung alle 2 Jahre ⁴⁾ - Innerer Prüfung alle 5 Jahre - Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre | I. d. R. zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) | Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Tabellen 1, 4 | Ja ²⁾ |

| | | | | | |
|--|---|---|--|---|--|
| Sicherheitsventil (verstellbar) am Druckminderer | Wiederkehrend, nach Herstellerangabe bzw. i. d. R. alle 2 Jahre (z. B. im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung der Getränkeschankanlage) | <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Abblasedrucks, bei - zul. Betriebsüberdruck bis 3 bar (ab 3,6 bar) - zul. Betriebsüberdruck bis 7 bar (ab 7,7 bar) - Vorhandensein der Plombe | <ul style="list-style-type: none"> - Vom Hersteller beauftragte Person oder - zur Prüfung befähigte Person | Nach Herstellerangabe | Ja ²⁾ |
| Gaswarnanlage für Kohlenstoffdioxid (CO ₂) nach DIN 6653-2 | <ul style="list-style-type: none"> - Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend nach Herstellerangaben | <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion - Wiederkehrend, z. B. Funktionsprüfung mittels Prüfgas, Austausch Sensor, Betriebsbereitschaft | Nach Herstellerangabe, i. d. R. vom Hersteller beauftragte Person (bei Beauftragung ggf. auch zur Prüfung befähigte Person) | Nach Herstellerangabe | Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumentation des Herstellers und der errichtenden Fachfirma |
| Technische Lüftung | <ul style="list-style-type: none"> - Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermittlung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion, z. B. ständig laufend, Vorhandensein wahrnehmbare Störungsanzeige, Bodenabsaugung, Abluftverlegung ins Freie, mind. 2-facher Luftwechsel pro Stunde (bei Austritt im Freien) - Wiederkehrend z. B. Kontrolle der Betriebsbereitschaft | Fachfirma, wiederkehrende Prüfung ggf. auch zur Prüfung befähigte Person | Nach Herstellerangabe bzw. errichtenden Fachfirma | Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumentation der errichtenden Fachfirma |
| Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | <ul style="list-style-type: none"> - Vor der ersten Inbetriebnahme - In bestimmten Zeitabständen | Gemäß § 5 „Prüfungen“ DGUV Vorschrift 3 einschließlich den Tabellen 1A und 1B der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ | Elektrofachkraft | § 5 DGUV Vorschrift 3 | Ja |

- 1) Zur Prüfung befähigte Person: Anforderung, Qualifikation gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV sowie TRBS 1203; i. d. R. Personen, die an einem Lehrgang nach DGUV Grundsatz 310-007 teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben
- 2) Muster-Prüfbescheinigung DGUV Grundsatz 310-008; verfügbar unter www.bgn-branchenwissen.de bzw. Wissen Kompakt „Getränkeschankanlagen“
- 3) Muster-Bescheinigung für Aufstellungsprüfung; verfügbar unter www.bgn-branchenwissen.de bzw. Wissen Kompakt „Getränkeschankanlagen“
- 4) Gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Nummer 5.6 können äußere Prüfungen von Anlagenteilen (hier: Druckbehälter) entfallen, wenn diese nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind